

## **Einzug von Vorauszahlungen bis zum 10. März 2014 – Längere Vorlaufzeiten für Vorauszahlungsanpassungen**

Bisher war es möglich, noch bis zu drei Arbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen oder Stundungen kassenwirksam zu berücksichtigen. Der Lastschrifteinzug richtete sich nach der neu festgesetzten Vorauszahlung.

Auf Grund der Umstellung auf SEPA gibt es für den Einzug von Vorauszahlungen zum 10. März 2014 jedoch eine Änderung: Durch den erforderlichen Vorlauf von sieben Arbeitstagen beim erstmaligen SEPA-Einzug müssen Anträge auf Herabsetzungen oder Stundung

### **bis spätestens 24. Februar 2014**

dem jeweils zuständigen Finanzamt vorliegen. Herabsetzungs- oder Stundungsanträge, die beim Finanzamt nach diesem Termin eingehen, können den Einzug der bisher festgesetzten Beträge nicht mehr verhindern.

Dieser verlängerte Vorlauf resultiert aus den Vorgaben der Kreditinstitute für erstmalige SEPA-Lastschrifteinzüge.

Das bedeutet, dass künftig immer bei einem erstmaligen SEPA-Lastschrifteinzug Herabsetzungs- und Stundungsanträge mindestens sieben Arbeitstage vor Fälligkeit dem Finanzamt vorliegen müssen.